

## § 5

Die Beschlüsse der Zentralen Kommission sind für alle Mitglieder verbindliche Weisungen der Staatlichen Plankommission, die die entsprechenden Kommissionsmitglieder in ihrem Bereich durchzusetzen haben. Die Mitglieder der Zentralen Kommission sind dem Vorsitzenden gegenüber für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

## § 6

Die Kommissionssitzungen finden monatlich statt. Der Vorsitzende der Zentralen Kommission kann bei besonderen Anlässen außerordentliche Sitzungen einberufen.

## § 7

Der Vorsitzende der Zentralen Kommission erstattet dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vierteljährlich Bericht über die Durchführung des Energieprogramms.

## Kontrollstab für das Energieprogramm

## § 8

(1) Die zentralen Kontrollorgane für das Energieprogramm werden mit Wirkung vom 1. August 1958 zum Kontrollstab für das Energieprogramm der Staatlichen Plankommission unter einer Leitung zusammengefaßt.

(2) Der Kontrollstab für das Energieprogramm ist der Zentralen Kommission als operatives Organ nachgeordnet.

## § 9

Der Kontrollstab arbeitet auf der Grundlage der für das Energieprogramm geltenden Bestimmungen und der Beschlüsse der Zentralen Kommission. Er ist berechtigt und verpflichtet, von den am Energieprogramm Beteiligten Maßnahmen zu verlangen, die den planmäßigen Kapazitätszugang sichern.

## § 10

Der Kontrollstab hat seine Kontrolle auf alle Arbeitsphasen des Energieprogramms von seiner Vorbereitung bis zur Übergabe der Anlagen zu erstrecken. In die Kontrolle sind insbesondere einbezogen die Projektierung, die Konstruktion, die Kooperation einschließlich der Auftragserteilung und Vertragsbindung sowie Bau, Werkstattfertigung und Montage bis zur Inbetriebnahme und Übergabe der geplanten fahrbaren Leistung.

## § 11

Der Kontrollstab hat bis zum 12. eines jeden Monats auf der Grundlage der Berichte der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke eine Abrechnung des Energieprogramms und eine exakte Analyse über den Erfüllungsstand der Energieprogrammvorhaben auszuarbeiten und der Zentralen Kommission sowie den zuständigen zentralen Organen vorzulegen.

## § 12

Grundsätzlich sind die Investitions- und Planträger für die Erfüllung des Energieprogramms in ihrem Bereich verantwortlich. Ihre wichtigste Aufgabe besteht in der Sicherstellung der termingerechten Inbetriebnahme der geplanten Kapazitäten.

## § 13

Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke üben als staatliche Organe die operative Kontrolle für alle Vorhaben des Energieprogramms in ihrem Bezirk **verantwortlich aus.**

## § 14

Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke sind verpflichtet, dem Kontrollstab bis zum 6. eines jeden Monats eine Abrechnung des Energieprogramms und eine exakte Analyse über die Erfüllung des Energieprogramms in ihrem Bezirk vorzulegen. Die Analyse muß insbesondere Auskunft über die Schwerpunkte geben und über jedes einzelne Vorhaben Angaben gemäß § 15 enthalten. Grundlage der Analyse sind die operativen Kontrollen der Fachorgane der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke sowie die Berichte der Investitionsträger.

## § 15

(1) Die Investitionsträger, die Vorhaben des Energieprogramms vorzubereiten und durchzuführen haben, sind ohne Rücksicht darauf, welchem Planträger sie nachgeordnet sind, verpflichtet, dem zuständigen Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bis zum 4. eines jeden Monats einen Bericht über den Fortgang der Arbeiten im Vormonat sowie die Ausrüstungskontrollliste vorzulegen. Der Bericht muß enthalten:

- Stand der Grund- und Ausführungsprojektierung,
- Stand der Auftragserteilung und Vertragsbindung,
- exakte Einschätzung der Realisierung,
- Schwerpunkte mit genauen Angaben,
- Stand der Kapazitätserfüllung,
- wertmäßige Erfüllung, davon Erfüllung des Bauanteiles.

(2) Diese Berichterstattung entbindet die Investitionsträger nicht von der Abgabe der INV-Kontrollberichte an ihre zuständigen Planträger.

## § 16

Über Vorhaben des Energieprogramms der WB Verbundwirtschaft berichtet ausschließlich die WB Verbundwirtschaft, für die die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend gelten, dem Kontrollstab.

## Schlußbestimmungen

## § 17

Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Aufgaben aller am Energieprogramm Beteiligten wird durch diese Anordnung nicht berührt.

## § 18

Diese Anordnung tritt am 1. August 1958 in Kraft,

Berlin, den 14. Juli 1958

**Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission**

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

## Anordnung

**über die Ausbildung von Lehrern, Erziehern  
und Kindergärtnerinnen für Sonderschulen.**

**Vom 15. Juli 1958**

Der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert, daß in allen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen die Erziehungsarbeit verbessert und das Bildungsniveau gehoben wird. Um diese Aufgaben auf dem Gebiet des Sonderschulwesens zu erfüllen, müssen die Lehrer und Erzieher bei Kindern und Jugendlichen mit physisch-psychischen Schädigungen gründlicher als bisher ausgebildet wer-